

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABL.1/94, S.21), zuletzt geändert am 17. August 2010 (UniReport 28. Oktober 2010)

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 30. September 2014

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der an der Promotionsordnung beteiligten Fachbereiche im Sommersemester 2013 wird die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1993 (ABL. 1/94, S. 21), zuletzt geändert am 17. August 2010 (UniReport 28. Oktober 2010) wie folgt geändert:

### Artikel I

#### Die Promotionsordnung wird wie folgt geändert:

##### § 1 Abs. 1:

„Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche Physik sowie Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften und einer Doktorin der Naturwissenschaften (doctor philosophiae naturalis, Dr. phil. nat.); in den Fachbereichen Psychologie und Sportwissenschaften, Geowissenschaften/Geographie, Informatik und Mathematik sowie Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird der akademische Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) verliehen.“

Im weiteren Text wird beim Fachbereich 14 das Fach „Lebensmittelchemie“ ersatzlos gestrichen.

##### § 7 Abs. 2 d wird angefügt:

„neben der Papierform ist die Dissertation zu Überprüfungszwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Fassung einzureichen.“

##### § 7 Abs. 2 e wird angefügt:

„einschließlich einer Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis,“

##### § 9 Abs. 2 als letzter Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promovierenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.“

**§ 10 Abs. 1 als letzter Satz wird angefügt:**

„Bei der Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ für die Dissertation ist ein drittes Gutachten einzuholen. Eines der drei Gutachten soll extern sein.“

**§ 11 Abs. 5 als letzter Satz wird angefügt:**

„Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen.“

**§ 13 Abs. 1 als letzter Satz wird angefügt:**

„Nach Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 2) händigt der Dekan/die Dekanin dem Promovierten die Urkunde aus. Die Urkunde (vgl. das als Anlage 4 beigefügte Muster) enthält das Fach, in dem die Promotion durchgeführt worden ist, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und vom Dekan/der Dekanin unterschrieben. Zusätzlich wird eine vom Dekan/der Dekanin unterschriebene englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.“

**§ 18 wird neu eingefügt:**

„§ 18 Übergangsregelung

Diese Änderung gilt für alle Doktoranden/innen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche zur Promotion angenommen werden. Doktoranden/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits in den Fachbereichen Psychologie und Sportwissenschaften, Geowissenschaften/Geographie, Informatik und Mathematik sowie Biowissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Promotion angenommen worden sind, haben auf Antrag die Wahlmöglichkeit zum "Dr. phil. nat." oder zum „Dr. rer. nat.“ zu promovieren. Dieser schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Einreichen der Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss des Fachbereichs und längstens bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.“

**§ 18 (Inkrafttreten) wird zu § 19 abgeändert:**

- „(1) Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Tritt für einen Fachbereich eine eigene Promotionsordnung in Kraft, so bleibt die vorliegende Ordnung für die übrigen Fachbereiche gültig.“

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 31. Oktober 2014

Prof. Dr. Dirk-Hermann Rischke  
Stellvertretender Vorsitzender

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main